

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der

SWK AG, SWK ENERGIE GmbH, SWK MOBIL GmbH, SWK KOMPAKT GmbH, NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

A. REGELUNGEN FÜR ALLE VERTRAGSARTEN

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von einer der vorbenannten Gesellschaft (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) abgeschlossenen Verträge, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und sofern nicht in den Verträgen selbst oder in der Bestellung des Auftraggebers anderes bestimmt ist.

Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Nur erteilte Erklärungen (wie z.B. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen) in Textform sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung des Auftraggebers in Textform. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Die nach dem Signaturgesetz verschlüsselten und hier entschlüsselbaren E-Mails entsprechen der Textform.

2. Ausführung der Leistung

Die Übertragung der, auch teilweise, Ausführung an Dritte, bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Der Auftragnehmer hat bei der Abwicklung der Bestellung die jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften und sonstige sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Vorschriften, zu beachten.

Die Vertragssprache ist deutsch, dies gilt auch für alle dem Auftraggeber zu übergebende Dokumentationen.

3. Lieferungen und Gefahrübergang

Sämtliche Lieferungen/Leistungen sind frei Haus an die von dem Auftraggeber bestimmte Empfangsstelle bzw. Verwendungsstelle auszuführen. Der Transport erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers, der auch die Kosten einer Transportversicherung trägt.

Bei Lieferungen geht, und zwar unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt, die Gefahr erst mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über.

Lieferungen durch LKWs können vom Auftraggeber nur entgegengenommen werden:

- montags-donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- freitags und außerhalb der allgemeinen Anlieferzeiten nur nach Vereinbarung.

4. Versand und Verpackung

Der Auftraggeber übernimmt nur die die vom Auftraggeber bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor getroffenen Absprachen zulässig.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Versand möglichst klimaneutral, zumindest CO₂-reduziert, erfolgt und die Verpackung recyclefähig ist. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen

5. Liefertermine, Lieferverzug und höhere Gewalt

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dem Auftraggeber dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug, dann stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, angemessene Informationen unverzüglich bereitzustellen und ihre Verpflichtungen an die veränderten Umstände anzupassen.

Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung beim Auftraggeber - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält der Auftraggeber die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Teillieferungen akzeptiert der Auftraggeber nur nach ausdrücklicher Vereinbarung in Textform. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

6. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Soweit nichts anderes vereinbart, enthalten sie auch alle evtl. Neben- und

Verpackungskosten sowie die Versicherung und die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis abgegolten.

Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

7. Rechnungserstellung, Zahlung und Gutschriftverfahren

Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung unmittelbar an die Gesellschaft der SWK-Gruppe, für die die Bestellung durchgeführt worden ist, elektronisch an rechnungen@swk.de auszustellen. Rechnungen im X-Rechnungsformat sind ausschließlich elektronisch an xrechnungen@swk.de auszustellen.

Die Rechnungsbeträge sind nach Nettopreisen und Umsatzsteuern aufzugliedern. Die Rechnungen müssen die Auftragsbezeichnung, die Bestellnummer sowie die Angabe der Bankkonten, auf welche die Rechnungsbeträge zu überweisen sind, enthalten.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Banküberweisungsverkehr.

Zahlungen werden nach Lieferung/Leistung und nach Rechnungsempfang nach Wahl des Auftraggebers entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto Kasse erfolgen, sofern nicht anders vereinbart. Erfolgt der Wareneingang nach dem Rechnungsempfang, beginnen die vorgenannten Fristen mit dem Zeitpunkt des Wareneingangs. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Ergänzend zu der Rechnungsstellung verwendet der Auftraggeber bei Bauabrechnungen und Katalogbestellungen das sog. Gutschriftverfahren. Nach erfolgter Lieferung überweist der Auftraggeber die Auftragssumme nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen auf das hinterlegte Bankkonto des Auftragnehmers. Der Auftraggeber versendet vorab entsprechende Zahlungssavise an die hinterlegte E-Mail Adresse des Auftragnehmers.

8. Haftung

Beide Parteien haften gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden (a) aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder (b) der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf eine Schadenshöhe, die bei Beauftragung absehbar war.

Schließlich haften die Parteien, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

Die Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Arbeitnehmern und Mitarbeitern der Parteien, welche nicht zu ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen gehören, verursacht werden.

Die Parteien haften nicht für unvorhersehbare mittelbare Schäden, unvorhersehbare Mangelfolgeschäden oder unvorhersehbaren entgangenen Gewinn.

Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Parteien einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern nach Gesetz zwingend gehaftet wird bzw. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9. Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu.

Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen/Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere versichert der Auftragnehmer, bei der Herstellung oder Beschaffung des Liefergegenstandes bzw. der Leistung alle Umweltgesetze und behördlichen Auflagen sowie sonstigen umweltrelevanten Bestimmungen einzuhalten. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt werden. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung oder Verwendung des Liefergegenstandes, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Sach- und Rechtsmängel

Bei Sach- oder Rechtsmängeln stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

11. Datenschutz/Datenschutzerklärung, Urheber- und Nutzungsrecht

Die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer erhaltenen personenbezogenen Daten des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verarbeiten wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1, lit. f) DSGVO) sowie zur Vertragserfüllung

(Art. 6 Abs. 1, lit. b) DSGVO). Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie unter „Nützliche Downloads“ auf unserer Website <https://konzern.swk.de/einkauf>.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Sollte es dennoch zu einer Verletzung dieser Verpflichtung kommen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

Der Auftraggeber erhält an vom Auftragnehmer überlassenen Lieferungen, Leistungen und Unterlagen ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht, sofern nicht anders geregelt.

12. Lohnarbeiten

Besonders zu berechnende Lohnarbeiten werden nur dann anerkannt, wenn sie vom Auftraggeber in Textform aufgegeben und der Arbeitsnachweis von unseren Beauftragten durch Unterzeichnung anerkannt worden ist. Die Arbeitsnachweise sind den Rechnungen beizufügen.

13. Menschenrechte, Umwelt- und Sozialstandards

Die Achtung der Menschenrechte, der Schutz von Kindern, die Prävention von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung jeglicher Art, die Nichtdiskriminierung insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ethnie, Religion, Alter, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung oder Behinderung sowie die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter sind jeweils unter Beachtung internationaler Standards und multilateraler Abkommen, insbesondere internationaler Menschenrechtsabkommen, bei der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Der Auftragnehmer ergreift angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im beruflichen Kontext und unterlässt die Anstiftung zu Gewalt oder Hass sowie die Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen.

Der Auftraggeber verweist auf den Lieferantenkodex, der unter „Nützliche Downloads“ auf <https://konzern.swk.de/einkauf> einsehbar ist. Der Auftragnehmer erkennt die darin festgelegten Grundsätze als verbindlich für die Beziehung zum Auftraggeber an und verpflichtet sich, alle darin enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten.

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen unter Beachtung des geltenden nationalen und internationalen Umweltrechts, minimiert den Ausstoß von Treibhausgasemissionen und vermeidet jegliche Aktion, welche die Vulnerabilität der Bevölkerung und/oder der Ökosysteme erhöhen könnte.

14. Arbeitsstandards und Mindestlohn

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vertrags die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 (Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektiv-verhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) einzuhalten. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in das Recht des Einsatzlandes umgesetzt worden sind. Hat das Einsatzland eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in das nationale Recht umgesetzt, so ist der AN verpflichtet, die Vorschriften des Einsatzlandes einzuhalten, die die gleiche Zielsetzung wie die Kernarbeitsnormen verfolgen. Der Auftragnehmer ist bei Vertragserfüllung in Deutschland verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und seinen Arbeitnehmern etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Standorte des Auftragnehmers für Qualitätssicherungsprüfungen zu betreten. Bei der vorher angekündigten Überprüfung wird er die Produktionsprozesse nicht unangemessen stören.

15. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf die gemeinsamen geschäftlichen Verbindungen erst nach der vom Auftraggeber erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als vertrauliches Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten. Die vorgeschriebene Vertraulichkeitsregelung wirkt auch 2 Jahre über das Ende der Beauftragung und Abwicklung hinaus.

16. Schlussbestimmungen

Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

Sollte eine dieser Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für eine Regelungslücke. Änderungen und Ergänzungen der Einkaufs- und Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Krefeld.

B. ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

17. Freistellungserklärung für Bauleistungen

Für Bauleistungen muss der Auftragnehmer vor Einreichung der Rechnungen eine Freistellungserklärung gemäß § 48b ESTG vorlegen. Andernfalls wird der Auftraggeber die gesetzlichen Abzüge vornehmen.

18. Abnahme und Gefahrübergang

Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich. Die fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nur, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart ist. Bei einem Werkvertrag geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

19. Kündigung

Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund kündigen. Kündigt der Auftraggeber, ohne dass ihm ein wichtiger Grund zusteht, steht dem Auftragnehmer in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Der Auftraggeber ist neben dem Recht zur freien Kündigung jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Der Auftraggeber kann eine Kündigung auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beschränken (Teilkündigung).